

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Harburg (Schwaben)

Beschluß des Stadtrates vom: 22. November 2001
Genehmigung des Landratsamtes vom: genehmigungsfrei
Ausfertigungsdatum: 23. November 2001
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom:

Aufgrund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Harburg (Schwaben)

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Harburg (Schwaben) erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Harburg (Schwaben).

ausgenommen sind: Gemarkung Harburg: Salchhof, Birkenhof, Harthof, Listhof,
Kratzhof, Bühlhof und Sonderhof
Gemarkung Ebermergen: Untere Reismühle, Mühlenhof
Gemarkung Großsorheim: Egermühle
Gemarkung Heroldingen: Brennhof
Gemarkung Hoppingen: Kreishof
Gemarkung Mauren: Spielberg und Obere Reismühle
Gemarkung Mündling: Olachmühle und Bahnhof
Gemarkung Brünsee/Marbach: insgesamt

durch folgende Maßnahmen:

- < Neubau einer zentralen Kläranlage für 7.500 EW (KA)
mit Zulaufmengenmessung
Rechenanlage mit Presse und Rechengutwäsche
Belüfteter Langsandfang mit Fettfang und Sandwaschanlage
Belebungsbecken mit Druckluftbelüftung und getrennter Umwälzung
Nachklärbecken
Rücklauf- und Überschussschlammumpwerk
Überschussschlammvoreindickung
Schlammsilos
Ablaufmengenmessung
Betriebs- und Maschinengebäude
- < PW in Brünsee DL von Brünsee zur neuen KA,
- < PW bei alter KA und DL zur neuen KA
- < PW I in Harburg (Donauwörther Straße)
- < PW in Mündling und DL zur neuen KA
- < PW und DL in Mündling/Gunzenheimerstraße
- < RÜB in Mündling 270 m³
- < Bodenfilter in Mündling

- < PW II in Harburg (Grasstraße)
- < RÜB und PW bei der Sportanlage Harburg
- < PW Hoppingen und DL nach Harburg
- < PW Großsorheim und DL nach Hoppingen
- < PW Katzenstein und DL nach Hoppingen
- < RÜB Großsorheim
- < PW Mauren und DL nach Brünsee
- < RÜB in Mauren 100 m³
- < PW Ebermergen und DL nach Brünsee
- < RÜB I Ebermergen 110 m³
- < RÜB II Ebermergen 90 m³
- < RÜB III Ebermergen 70 m³
- < Bodenfilter Mauren
- < PW Möggingen und DL nach Großsorheim
- < RÜB Möggingen 51 m³
- < Hauptsammler Mündling
- < PW Heroldingen und DL nach Hoppingen

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Wenn das gesamte Oberflächenwasser einer rechtmäßig genehmigten Versickerung zugeführt wird, entsteht nur der Beitrag nach der Geschoßfläche. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1500 qm begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile,

die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche anzusetzen.

§ 6 **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt:

- | | | |
|----|--------------------------|---------------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | 0,95 € |
| b) | pro qm Geschoßfläche | 6,30 € |

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a **Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 **Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet der Stadt Harburg (Schwaben) für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harburg, den 23. November 2001

Anton Fischer
1. Bürgermeister